

**Erste Änderung  
der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät  
für den Studiengang Biogeowissenschaften  
mit dem Abschluss Master of Science  
vom 18. April 2012**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 9. März 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 7/2009, S. 333). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 1. Februar 2012 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 17. April 2012 zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderung am 18. April 2012 genehmigt.

**Artikel 1  
Änderung der Studienordnung**

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache werden vorausgesetzt. Ausländische Studienbewerber (nicht-deutscher Muttersprache) müssen Kenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder einer vergleichbaren Prüfung nachweisen.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 140 LP in dem für den Masterstudiengang qualifizierenden Studiengang) vorgelegt werden.“

2. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.“

3. In § 4 werden nach dem Wort „beginnt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 3 erhalten die Sätze 6 und 7 folgende Fassung:

„Entsprechend der breiten Ausbildung und den vielfältigen Spezialkenntnissen reichen die Arbeitsfelder des Biogeowissenschaftlers von der Altlastensanierung, Bioremediation, vorsorgendem und nachsorgendem Grundwasser- und Bodenschutz über die Umweltanalytik und den Naturschutz bis hin zu Umweltverträglichkeitsstudien, Umweltmanagement und Umweltbildung. Weitere mögliche Arbeitsgebiete sind betrieblicher Umweltschutz, sowie die Beratung von Verbänden, Politik und Wirtschaft.“

5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anrechnung vom im Ausland erworbenen Leistungspunkten ist möglich und erwünscht. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Gleichwertigkeitsprüfung. Ein vor dem Auslandsaufenthalt erstelltes „Learning Agreements“ erleichtert die Anerkennung.“

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten und dem Erlernen der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst Pflichtmodule mit insgesamt 30 Leistungspunkten und Wahlpflichtmodule mit 30 Leistungspunkten gemäß Modulkatalog aus den Bereichen Biowissenschaften, Geowissenschaften, Ökologie und den Umweltwissenschaften.
- (2) Das zweite Studienjahr dient der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in 2 Projektmodulen (jeweils 15 LP) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP). Die beiden Projektarbeiten müssen in zwei unterschiedlichen Teilgebieten des Master-Studiengangs Biogeowissenschaften belegt werden.
- (3) Über die Untergliederung der Fächer in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog. Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss können auch andere als die aufgeführten Wahlpflichtmodule genehmigt werden.“
7. In § 8 Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 14 Abs. 5“ die Worte „der Prüfungsordnung“ eingefügt.
8. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Soweit Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen zu beachten sind oder empfohlen werden, sind diese in den Modulbeschreibungen angegeben.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Studienfachberatung wird durch vom Prüfungsausschuss benannte Fachvertreter durchgeführt. Die Beratung soll die individuelle Studienplanung unterstützen.“
- b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Studienfachberatungen unterstützen die Studierenden bei der Organisation des Studienablaufs. Eine Teilnahme an der Studienfachberatung wird zu Beginn des 2. Studienjahres dringend empfohlen.  
(3) Überschreitet ein Studierender die Regelstudienzeit von vier Semestern um mehr als zwei Semester, so wird er zu Beginn des 7. Fachsemesters zu einer verbindlichen fachspezifischen Studienberatung aufgefordert.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Jena, den 18. April 2012

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena